

Satzung

für den Dorf- und Feuerwehr-Förderverein Moraas e.V.

§ 1 Dorf- und Feuerwehr-Förderverein Moraas e.V., Sitz des Vereins: 19230 Moraas

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorf- und Feuerwehr-Förderverein Moraas e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines a) eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 19230 Moraas, Hauptstraße 20 .
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden.
- (5) Der Verein trägt das Wappen von Moraas mit dem Zusatz "Dorf- und Feuerwehr-Förderverein Moraas e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenhilfe in der Ortslage Moraas uneigennützig zu fördern.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981 sowie das Rettungswesen zu fördern.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle, materielle und personelle Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit. Der Verein führt z.B. Veranstaltungen hinsichtlich der Prävention und des dörflichen Zusammenlebens durch, welche das Zusammenleben stärken. Der Verein kann und darf z.B. Geräte für den gemeindlichen Spielplatz fördern und auch beschaffen. Er darf Wanderhütten, Bänke etc. innerhalb der Ortslage Moraas fördern und auch selbst beschaffen. Organisation und Durchführung von Seminaren und Workshops (z.B. Kindertagsveranstaltungen, Seniorennachmittage und auch Ausflüge etc.).
 - b) ideelle, materielle und personelle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortslage Moraas (z.B. Durchführung und/oder Begleitung von Seminaren und Veranstaltungen, Feuerwehr-ausscheide etc.).
 - c) die soziale Fürsorge der Mitglieder.
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Gemeinden, Verbänden und Vereinen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) Der Verein kann und darf, im Rahmen seiner ideellen, personellen und materiellen Bedingungen, auch bei Beschaffung von Großgeräten behilflich sein.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf niemand benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Vereinsangehörige

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) Gemeindevertreter
 - b) Feuerwehrangehörige
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) natürliche und juristische Personen
 - e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - f) Ehrenmitglieder
 - g) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Moraas werden. Grundlage hierfür ist, dass der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Moraas liegt oder eine *aktive* Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Moraas besteht.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn eine der unter §4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
 - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden).
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
 - d) Dem Verein ist die Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung seines Zweckes nicht gestattet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan (Hagenower Kommunalanzeiger oder Moraaser Dörpblatt oder SVZ Hagenower Kreisblatt).
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens 25% der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses, Kassen- und Tätigkeitsberichts und der neuen Etatsaufstellung
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - l) Die Wahl von Beisitzern in den erweiterten Vorstand ist möglich

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung. Sollte es wieder zu Stimmengleichheit kommen, gilt der Beschluss als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b) der 1. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter
 - e) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- (2) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist sich darüber einig, dass dem Vorstand des Vereins mindestens ein aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus der Ortslage Moraas angehören soll, um hier sämtliche gemeindlichen und die Feuerwehr betreffenden Belange abzubilden und widerzuspiegeln.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Die Auszahlungsanordnung bedarf der Unterzeichnung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters und des Kassenverwalters.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 75% der Mitglieder vertreten sind und mit 75% der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 75% der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moraas, welche diese Mittel dann ausschließlich für die freiwillige Feuerwehr in der Ortslage Moraas und gemeinnützige Vereine in der Ortslage Moraas, jeweils zu gleichen Teilen, verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 14.01.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am14.01.2020.... in Kraft.

Moraas, den 14.01.2020

Es müssen mindestens sieben Unterschriften folgen!